

Personenkreises abzustellen; in der Lehre ist allerdings umstritten, ob die Schutzinteressen Dritter nicht ohnehin mit den öffentlichen Interessen zusammenfallen.<sup>381</sup>

Wird der Eingriff einem öffentlichen Interesse bzw einem grundrechtlichen Schutzinteresse Dritter gerecht, ist festzustellen, ob er zur Erreichung dieses Ziels verhältnismäßig ist. Die geforderte Verhältnismäßigkeit ist dreigliedrig: Der Eingriff muss zur Erfüllung des einschlägigen Interesses iSd Art 36 Abs 2 BV zweckdienlich bzw geeignet sein, also „das im öffentlichen Interesse stehende Ziel“ erreichen können.<sup>382</sup> Des Weiteren darf der Eingriff nicht über das erforderliche Maß hinausgehen, muss also das gelindeste Mittel zur Erreichung des einschlägigen Ziels darstellen.<sup>383</sup> Schließlich muss eine Abwägung zur Frage vorgenommen werden, ob die Intensität des Eingriffs in einem angemessenen bzw für den Betroffenen zumutbaren Verhältnis zum Eingriffszweck und dem zu erfüllenden Interesse steht (auch: Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne).<sup>384</sup>

In Art 36 Abs 4 BV schließlich ist festgelegt, dass der Kerngehalt der Grundrechte „unantastbar“ ist. Diese Regelung soll „die Grundrechte vor völliger Aushöhlung durch den Gesetzgeber bewahren.“<sup>385</sup> Dies stellt zudem eine absolute Grenze für die Zulässigkeit eines Eingriffs dar: Wenn der Kernbereich eines Grund- bzw Freiheitsrechts verletzt wird, gibt es für einen solchen Eingriff keine Rechtfertigung.<sup>386</sup> Um den Kerngehalt näher zu konkretisieren, findet durch die Judikatur vor allem eine enge Orientierung an der Menschenwürde (Art 7 BV) statt; diese stellt in diesem Zusammenhang sozusagen einen Dreh- und Angelpunkt dar.<sup>387</sup> Weitere Kerngehalte werden ua durch zwingendes Völkerrecht (*ius cogens*) oder „als notstandsfest bezeichnete Freiheitsgarantien“ in Staatsverträgen vorgegeben.<sup>388</sup>

---

<sup>381</sup> Vgl Schweizer in Ehrenzeller/Schindler/Schweizer/Vallender, BV-Kommentar<sup>3</sup>, Art 36 BV, Rz 35.

<sup>382</sup> Tschannen, Staatsrecht<sup>4</sup>, § 7, Rz 111; vgl auch Schweizer in Ehrenzeller/Schindler/Schweizer/Vallender, BV-Kommentar<sup>3</sup>, Art 36 BV, Rz 38.

<sup>383</sup> Vgl Häfelin/Haller/Keller, Bundesstaatsrecht<sup>9</sup>, Rz 322; Tschannen, Staatsrecht<sup>4</sup>, § 7, Rz 111; Belser in Belser/Epiney/Waldmann, Datenschutzrecht, § 6, Rz 143.

<sup>384</sup> Vgl Schweizer in Ehrenzeller/Schindler/Schweizer/Vallender, BV-Kommentar<sup>3</sup>, Art 36 BV, Rz 40; Häfelin/Haller/Keller/Thurnherr, Bundesstaatsrecht<sup>9</sup>, Rz 323.

<sup>385</sup> Tschannen, Staatsrecht<sup>4</sup>, § 7, Rz 113.

<sup>386</sup> Vgl Tschannen, Staatsrecht<sup>4</sup>, § 7, Rz 115; Belser in Belser/Epiney/Waldmann, Datenschutzrecht, § 6, Rz 152.

<sup>387</sup> Vgl Belser in Belser/Epiney/Waldmann, Datenschutzrecht, § 6, Rz 153; Häfelin/Haller/Keller/Thurnherr, Bundesstaatsrecht<sup>9</sup>, Rz 325.

<sup>388</sup> Tschannen, Staatsrecht<sup>4</sup>, § 7, Rz 116; vgl auch Schweizer in Ehrenzeller/Schindler/Schweizer/Vallender, BV-Kommentar<sup>3</sup>, Art 36 BV, Rz 44.